
Mandanten-Information für Vereine

Im November 2017

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

Spenden an bundesweit tätige politische Parteien werden steuerlich anders behandelt als Zuwendungen an kommunal aktive **Wählervereinigungen**. Wir beleuchten, ob diese Differenzierung des Gesetzgebers zulässig ist. Wenn die Zahlungsdisziplin der Mitglieder zu wünschen übrig lässt, müssen auch Vereine die **Verjährung** im Auge behalten. Wir zeigen, welche Möglichkeiten Sie haben, um zum Beispiel Beitragsrückstände einzutreiben. Der **Steuertipp** befasst sich mit dem gemeinnützigkeitsrechtlichen Gebot der **zeitnahen Mittelverwendung**.

Chancengleichheit

Zuwendungen an kommunale Wählervereinigungen

Spenden und Mitgliedsbeiträge an **politische Parteien** und unabhängige Wählervereinigungen können zu 50 % direkt von der tariflichen Einkommensteuer abgezogen werden. Dieser Steuerbonus ist allerdings auf 825 € gedeckelt, so dass höchstens Zuwendungen von 1.650 € begünstigt sind. Bei zusammen veranlagten Eheleuten und eingetragenen Lebenspartnern verdoppeln sich die Beträge. Pro Jahr lassen sich also Zuwendungen von bis zu 3.300 € abrechnen, so dass der Bonus maximal 1.650 € beträgt.

Spenden und Mitgliedsbeiträge oberhalb dieser Grenzen können zusätzlich als **Sonderausgaben** abgezogen werden - allerdings nur, wenn sie an politische Parteien geflossen sind. Über die Frage, ob der ergänzende Sonderausgabenabzug auch für Zuwendungen an kommunale Wählervereinigungen gilt, hat kürzlich der Bundesfi-

nanzhof (BFH) entschieden.

Geklagt hatte der Vorsitzende einer Wählervereinigung in einem Kreistag, der seiner Organisation 3.226 € zugewandt hatte. Sein Finanzamt hatte nur für 1.650 € den Steuerbonus von 825 € gewährt, die darüber hinausgehenden Zuwendungen von 1.576 € aber nicht zum Sonderausgabenabzug zugelassen. Der Vorsitzende sah in der Ungleichbehandlung gegenüber Parteien einen **Verfassungsverstoß** und zog vor Gericht.

Der BFH hat jedoch entschieden, dass Spenden und Beiträge an kommunale Wählervereinigungen nicht ergänzend als Sonderausgaben zu berücksichtigen sind. Nehmen Wählervereinigungen nicht an den Bundes- oder Landtagswahlen teil, sind sie keine Parteien im Sinne des Parteiengesetzes, so dass kein Sonderausgabenabzug in Betracht kommt. Der Ausschluss kommunaler Wählervereinigungen sei **verfassungsrechtlich unbedenklich** und verletze nicht deren Chancengleichheit auf kommunaler Ebene.

In dieser Ausgabe

- Chancengleichheit:** Zuwendungen an kommunale Wählervereinigungen..... 1
- Künstler:** Kleine Entlastung bei der Künstlersozialabgabe in Sicht..... 2
- Sozialversicherung:** Mitgliedschaftliche Motivation muss bei Statusfeststellung beachtet werden 2
- Nachzahlung:** Wann ist eine spendenfinanzierte Ausbildungsvergütung angemessen? 2
- Streit:** Wann ist einstweiliger Rechtsschutz möglich? 3
- Dauerregen:** Vereinfachter Spendennachweis bei Hilfen für Überschwemmungsoffer 3
- Fristen:** Was Sie gegen eine drohende Verjährung tun können 3
- Steuertipp:** Das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung und der Umweltschutz..... 4

Hinweis: Spenden und Mitgliedsbeiträge an kommunale Wählervereinigungen lassen sich somit nur bis zu 1.650 € bzw. 3.300 € pro Jahr steuermindernd geltend machen.

Künstler

Kleine Entlastung bei der Künstlersozialabgabe in Sicht

Viele Vereine arbeiten schon an der Etatplanung für 2018. Hier winkt eine kleine finanzielle Erleichterung. Die Künstlersozialabgabe, die auch einige Vereine zahlen müssen, sinkt ab dem 01.01.2018 von 4,8 % auf **4,2 %**. Diese Abgabe ist eine Art Arbeitgeberanteil zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung der beauftragten Künstler. Mit der Künstlersozialabgabe werden 30 % dieser Beiträge abgedeckt. Die Abgabepflicht besteht unabhängig von der Rechtsform des Auftraggebers und unabhängig davon, ob der Verein gemeinnützig ist oder nicht.

Der Begriff des Künstlers ist sehr weit gefasst. Die Abgabe wird zum Beispiel fällig, wenn Ihr Verein selbständige Grafiker für Festschriften oder Broschüren des Vereins, Texter oder Webdesigner für die Vereinshomepage oder Musiker für ein Vereinsfest beauftragt.

Hinweis: Die Künstlersozialabgabe wird bei der Beauftragung von Einzelunternehmern, einer GbR, einer OHG oder einer Partnerschaftsgesellschaft fällig. Beauftragt der Verein beispielsweise eine GmbH, eine GmbH & Co. KG oder eine Limited mit künstlerischen Arbeiten, fällt die Abgabe nicht an.

Sozialversicherung

Mitgliedschaftliche Motivation muss bei Statusfeststellung beachtet werden

Der Erfolg von Sportvereinen hängt vom Einsatz der Trainer ab. Vielfach übernehmen Vereinsmitglieder das Training, für deren Aufwand meist geringe Beträge gezahlt werden. Ob dadurch ein Beschäftigungsverhältnis begründet wird, hängt von Kleinigkeiten ab, wie eine Entscheidung des Sozialgerichts Hannover (SG) zeigt.

Ein Verein hatte sich gegen einen Bescheid gewandt, mit dem festgestellt worden war, dass eine Trainerin in einem **sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis** stand. Das war im Rahmen einer sozialrechtlichen Statusfeststellung ermittelt worden. Die Trainerin war Mitglied eines Schwimmvereins und unter anderem Trainerin an einem Stützpunkt, den der

Verein betrieb. In der mit ihr getroffenen Vereinbarung war geregelt, dass 20 Übungseinheiten im Monat zu leisten waren, je geleisteter Übungseinheit wurden 10 € gezahlt. Der Sozialversicherungsträger ging von einer abhängigen Beschäftigung aus, da die Trainerin kein unternehmerisches Risiko trage und gegenüber dem Verein Berichtspflichten zu erfüllen sowie sich den Vereinsgrundsätzen zu unterwerfen habe.

Das SG kam zu dem Ergebnis, dass **kein Arbeitsverhältnis** bestand. Anhaltspunkte für ein Arbeitsverhältnis seien eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers. Insgesamt hatte das Gericht zwar Zweifel an einer selbständigen Tätigkeit, nahm aber gleichwohl kein Beschäftigungsverhältnis an. Die Motivation für die Trainingsarbeit habe in der mitgliedschaftlichen Verpflichtung der Trainerin bestanden. Eine Beschäftigung diene zwar auch dem Gelderwerb, was hier jedoch angesichts der geleisteten Zahlungen von 80 € bis 250 € zweifelhaft sei. Hierin sei eher ein pauschaler Aufwendersersatz zu sehen, da auch Fahrkosten nicht erstattet worden seien. Im Mittelpunkt habe das Motiv gestanden, die erworbene Trainerlizenz für Vereins- und damit für Verbandszwecke zu nutzen.

Nachzahlung

Wann ist eine spendenfinanzierte Ausbildungsvergütung angemessen?

Um das Problem der Jugendarbeitslosigkeit in den Griff zu bekommen, bemühen sich zahlreiche Vereine, Jugendlichen eine Ausbildungsmöglichkeit zu verschaffen. Da die Mittel dieser Vereine in der Regel knapp sind, können meist nur geringere Ausbildungsvergütungen gezahlt werden. Unter welchen Voraussetzungen diese noch angemessen sind und wann schon von **Lohnwucher** gesprochen werden kann, hat nun das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschieden.

Geklagt hatte ein Auszubildender, der bei einem Verein eine Ausbildung absolvierte. Vereinsmitglieder waren Unternehmen der Metall- und Elektroindustrie. Der Ausbildungsvertrag war mit dem Verein geschlossen worden, die praktische Ausbildung erfolgte in dem Mitgliedsunternehmen, bei dem sich der Kläger beworben hatte. Als Ausbildungsvergütung erhielt er in anderthalb Jahren nur 12.800 € statt der tariflich vorgesehenen 24.562 €. Mit seiner Klage begehrte er den restlichen Betrag von 11.762 €. Das BAG gab ihm recht und begründete den Anspruch mit dem Sinn und Zweck der Ausbildungsvergütung, die **drei Funktionen** habe:

- finanzielle Unterstützung des Auszubildenden und seiner unterhaltsverpflichteten Eltern,
- Heranbildung eines ausreichenden Nachwuchses an qualifizierten Fachkräften und
- in einem gewissen Umfang „Entlohnung“ der Leistungen des Auszubildenden.

Eine Ausbildungsvergütung, die sich an einem entsprechenden **Tarifvertrag** orientiere, sei stets als angemessen anzusehen. Wenn jedoch die Ausbildung durch Spendenmittel oder öffentliche Zuschüsse finanziert werde, um zusätzliche Ausbildungsplätze zu schaffen, könne das Tarifniveau auch unterschritten werden. Dann dürfe die gezahlte Vergütung die tarifliche um mehr als 20 % unterschreiten.

Hinweis: Ob eine Ausbildungsvergütung unangemessen ist, muss der Auszubildende darlegen und beweisen. Gelingt ihm das, muss der Verein nachweisen, dass eine Ausnahme-situation besteht.

Streit

Wann ist einstweiliger Rechtsschutz möglich?

Streitigkeiten im Verein kommen immer wieder vor. Manches erledigt sich von selbst, teilweise werden zur Ahndung aber auch **Disziplinarmaßnahmen** ergriffen. Weil damit erhebliche Konsequenzen verbunden sind, muss schnell eine gerichtliche Lösung her. Hier kommt der „einstweilige Rechtsschutz“ ins Spiel. Welche Voraussetzungen dafür erfüllt sein müssen, hat das Landgericht Essen (LG) festgehalten.

Auslöser war ein Streit zwischen Aufsichtsratsmitgliedern eines Vereins. Eines der Mitglieder hatte den Ehrenrat angerufen, der verfügte, dass das andere Aufsichtsratsmitglied sein Amt für ein Jahr nicht ausüben dürfe. Das suspendierte Mitglied rief das LG an und beantragte eine **einstweilige Verfügung**, den Beschluss des Ehrenrats bis zum rechtskräftigen Abschluss des Klageverfahrens auszusetzen.

Hinweis: Das einstweilige Verfügungsverfahren ist ein Eilverfahren. Hierbei ist es dem Gericht im Gegensatz zu einem normalen Klageverfahren nicht möglich, den Streitgegenstand ausführlich zu prüfen und gegebenenfalls eine Beweisaufnahme durchzuführen. Wird im Eilverfahren bereits über den Streitgegenstand („die Hauptsache“) entschieden, wird die Hauptsache „vorweggenommen“.

Das LG hielt den Antrag für zulässig, auch wenn er auf eine faktische Vorwegnahme einer Haupt-

sacheentscheidung zur Rechtsverbindlichkeit des angefochtenen Beschlusses ausgerichtet gewesen sei. Der Antrag ziele zwar formal nur auf eine „Aussetzung“ des Beschlusses des Ehrenrats ab. Im Ergebnis solle dadurch aber bewirkt werden, dass das Aufsichtsratsmitglied seine **Tätigkeit** bis zum Ende seiner Wahlperiode unverändert **fortsetzen** könne. Die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes hielt das Gericht trotz dieser Vorwegnahme zur Sicherstellung der Garantie effektiven Rechtsschutzes für geboten.

Dauerregen

Vereinfachter Spendennachweis bei Hilfen für Überschwemmungsopfer

Im Juni bzw. Juli 2017 sind durch Überschwemmungen in Brandenburg und Niedersachsen beträchtliche Schäden entstanden. Der Fiskus will Geschädigten durch steuerliche Hilfsmaßnahmen entgegenkommen. Für den Nachweis von Spenden, die bis zum 30.11.2017 zur Unterstützung der Betroffenen auf ein Sonderkonto

- einer inländischen Körperschaft des öffentlichen Rechts,
- einer inländischen öffentlichen Dienststelle oder
- eines inländischen amtlich anerkannten Verbands der freien Wohlfahrtspflege einschließlich seiner Mitgliedsorganisationen

eingezahlt werden, genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung (z.B. Kontoauszug/Lastschrifteinzugsbeleg). Darauf haben die Finanzministerien der Länder Brandenburg und Niedersachsen hingewiesen.

Fristen

Was Sie gegen eine drohende Verjährung tun können

Vereine finanzieren sich neben Spenden und Mitgliedsbeiträgen gegebenenfalls aus Sponsoringeinnahmen. Spenden sind eine freiwillige Leistung, auf die Vereine keinen Anspruch haben. Dagegen besteht auf die anderen Mittel des Vereins ein **durchsetzbarer Anspruch**, der allerdings der normalen Verjährung unterliegt. Mit dem Eintritt der Verjährung können Sie diese Mittel nicht mehr einfordern, wenn Sie nicht die erforderlichen Maßnahmen einleiten.

Die **regelmäßige Verjährungsfrist** beläuft sich auf drei Jahre und beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Zudem müssen Sie von den Umständen Kenntnis haben, die den Anspruch begründen. Wann der Anspruch auf Zahlung der Mitgliedsbeiträge entsteht, richtet sich nach Ihrer Satzung. Üblicherweise werden die Mitgliedsbeiträge jährlich erhoben. Bei einem Sponsoringvertrag kommt es auf die Fälligkeit der zugesagten Mittel an.

Beispiel: Ein Verein hat 2016 einen Sponsoringvertrag abgeschlossen, der vorsieht, dass ab 2017 Mittel fließen sollen. Der Anspruch entsteht im Jahr 2017. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem 31.12.2017.

Sie müssen Kenntnis von dem Anspruch und von der Person des Schuldners haben. Der positiven Kenntnis steht die **grob fahrlässige Unkenntnis** gleich. Diese liegt vor, wenn Sie die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlichem Maße verletzt und auch ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt haben.

Hinweis: Bei jugendlichen Mitgliedern zahlen meist die Eltern die Mitgliedsbeiträge. In solchen Fällen müssen Sie Namen und Anschrift der Erziehungsberechtigten kennen und diese zur Zahlung auffordern.

Die Verjährungsfrist beträgt bei **Mitgliedsbeiträgen** und vertraglichen Ansprüchen drei Jahre. Damit verjähren Ansprüche aus dem Jahr 2014 nun zum 31.12.2017 (24:00 Uhr).

Um nicht den Verlust dieser Ansprüche zu riskieren, sollten Sie bis zum Jahresende Maßnahmen zur **Hemmung** der Verjährung einleiten. Die Verjährung wird durch die Erhebung einer Klage oder die Zustellung eines Mahnbescheids gehemmt. Hierzu ist es ausreichend, wenn die Klage oder der Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids bei Gericht eingereicht wird.

Hinweis: Nehmen Sie die Verfolgung dieser Ansprüche ernst, da Sie als Vorstand eine Vermögensbetreuungspflicht trifft! Vermeiden Sie eine Haftung, indem Sie die geeigneten Schritte einleiten. Noch ist genügend Zeit, um geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Steuertipp

Das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung und der Umweltschutz

Organisationen dürfen für erhaltene Spendenzahlungen nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Spendenbestätigung ausstellen oder

veranlassen, dass Zuwendungen zweckwidrig verwendet werden. Sie können für die Steuer, die dem Fiskus dadurch entgeht, **in Haftung genommen** werden. So erging es vor einigen Jahren einem Verein, der im Umweltschutz aktiv war. Ein Spender hatte ihm Geldbeträge für ein Volksbegehren zugewendet, mit dem der Verein die Rückkehr der Hamburger Energienetze in die öffentliche Hand bewirken wollte. Das Finanzamt nahm den Verein wegen der ausgestellten Spendenbestätigungen in Haftung und argumentierte, dass die Unterstützung eines Volksbegehrens eine unzulässige politische Betätigung darstelle. Der Umweltschutz werde durch das Volksbegehren nicht unmittelbar gefördert.

Der Verein zog vor das Finanzgericht (FG), das die Haftungsinanspruchnahme jedoch aus einem ganz anderen Grund für rechtmäßig hielt: Der Verein habe die Kosten für das Volksbegehren nicht direkt vom Projekt-Spendenkonto beglichen, sondern von einem anderen Konto. Er habe somit gegen das **Gebot der zeitnahen Mittelverwendung** verstoßen.

Vor dem Bundesfinanzhof (BFH) hatte der Verein dann allerdings Erfolg: Eine Körperschaft, die aufgrund der Förderung des Umweltschutzes gemeinnützig ist, darf durchaus allgemeinpolitisches Engagement zeigen, sofern

- sie parteipolitisch neutral bleibt,
- sie sich an ihre satzungsmäßigen Ziele hält und
- die von ihr vertretenen Auffassungen objektiv und sachlich fundiert sind.

Auch dem Hauptargument des FG erteilte der BFH eine Absage: Gemeinnützigkeitsrechtlich sei es nicht erforderlich, dass eine Organisation genau den vom Spender erhaltenen Geldschein weitergebe oder das **Guthaben eines bestimmten Spendenkontos** (fristgemäß) für gemeinnützige Zwecke verwende. Vielmehr dürfe die Organisation die projektbezogenen Kosten auch von einem anderen Bankkonto bezahlen.

Hinweis: Gleichwohl konnte der BFH im Urteilsfall nicht abschließend entscheiden, weil noch andere Rechtsfragen zu klären sind, denen sich das FG nun in einem zweiten Rechtsgang widmen muss.

Mit freundlichen Grüßen

